



EINWOHNERGEMEINDE

3293 DOTZIGEN

Öffentliche Vernehmlassung zur Totalrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Dotzigen

Der Gemeinderat von Dotzigen lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner, politischen Parteien, Vereine sowie weiteren interessierten Organisationen ein, sich an der öffentlichen Vernehmlassung zum neuen Organisationsreglement zu beteiligen. Mit der Revision soll der rechtliche und organisatorische Rahmen unserer Gemeinde modernisiert und an die heutigen Anforderungen angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind beim Wahlverfahren für den Gemeinderat, bei den ständigen Kommissionen und bei der Anstellung des Gemeindepersonals vorgesehen. Bewährtes, wie die Grösse des Gemeinderates und die Zuweisung von Ressortverantwortung an die Gemeinderatsmitglieder, sollen erhalten bleiben. Das neue Organisationsreglement soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die Gemeindevahlen im Herbst 2027 finden demnach nach neuem Recht statt.

Die Vernehmlassung dauert vom 09.04. bis 21.05.2026. Am 27.04.2026 findet eine öffentliche Informationsveranstaltung statt.

1. Ausgangslage

Beim Organisationsreglement (OgR) handelt es sich um den höchsten kommunalen Erlass – also quasi um die Verfassung einer Gemeinde. Es enthält die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten. Das heutige OgR stammt aus dem Jahr 2014 und bildet zusammen mit dem Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Dotzigen, welches 2004 beschlossen wurde, das Organisationsrecht der Gemeinde. Im Rahmen der Totalrevision sollen die beiden Erlasse zusammengeführt und so die Anwendung vereinfacht werden. Das Wahlverfahren für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium sowie das Abstimmungsverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung werden demnach neu im gleichen Erlass wie die organisationsrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Als Grundlage für das neue OgR dient das Muster-Organisationsreglement für Einwohnergemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR). In der Praxis sind es meist nur deutlich grössere Gemeinden als die Einwohnergemeinde Dotzigen – insbesondere die grossen Städte –, welche ohne die kantonale Vorlage die Gemeindeordnung erstellen.

Gleichzeitig mit der Totalrevision des Organisationsreglements soll auch eine neue Organisationsverordnung erlassen werden. Diese wird vom Gemeinderat beschlossen und regelt namentlich die Ressortstruktur des Gemeinderats, die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts, die Organisation der Verwaltung und die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals sowie das Entscheidungsverfahren des Gemeinderats.

2. Wahl des Gemeinderates im Mehrheitswahlverfahren

Der Gemeinderat soll unverändert sieben Mitglieder umfassen. Eine Verkleinerung des Gemeinderates würde zu einem Anstieg der Arbeitsbelastung jedes Gemeinderatsmitgliedes führen und damit das Amt unattraktiver machen. Die aktuelle Grösse wird vom Gemeinderat als ideal angesehen.

Bis anhin wurde der Gemeinderat im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt, womit die Parteizugehörigkeit bei der Sitzverteilung im Vordergrund stand. Neu soll die Wahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) erfolgen. Bei diesem stehen die Kandidatinnen und Kandidaten als Personen im Vordergrund. Die Wählenden entscheiden sich bewusst für Menschen, denen sie Führungsstärke, Kompetenz und Integrität zutrauen. Persönliche Bekanntheit und Engagement in der Gemeinde erhalten damit mehr Gewicht als die Parteizugehörigkeit.

Da im Mehrheitswahlverfahren Personen und nicht Listen gewählt werden, werden die Parteien davon entlastet, Kandidierende als «Listenfüller» zu suchen, die gar kein wirkliches Interesse an der Ausübung des Amtes haben, sondern sich lediglich in den Dienst der Partei stellen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass damit die Bedeutung der Parteien abnehmen wird.

Das Mehrheitswahlverfahren ist nach Ansicht des Gemeinderates für die Bevölkerung zudem einfacher nachvollziehbar. Die Stimmabgabe ist unkompliziert und die Auswertung ist transparent sowie leicht verständlich. Wie bisher ist vorgesehen, dass der Gemeinderat an der Urne gewählt wird.

Der Entwurf für das Organisationsreglement sieht vor, dass für die Wahl in den Gemeinderat das absolute Mehr erforderlich ist, wobei die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt werden. Zu einem allfälligen zweiten Wahlgang ist nur zugelassen, wer bereits für den ersten Wahlgang kandidiert hat. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr, womit die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt sind.

Im Falle einer Vakanz während der laufenden Legislatur findet eine Ersatzwahl an der Urne für den Rest der Amtszeit statt. Kandidiert nur eine Person, so wird diese durch den Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt.

Das Gemeindegesetz des Kantons Bern bestimmt, dass bei Mehrheitswahlen auf die Vertretung der Minderheiten Rücksicht zu nehmen ist. Politische Minderheiten können demnach den so genannten Minderheitenschutz geltend machen, wodurch sie bei Erreichen eines bestimmten Quorums an Stimmen einen Anspruch auf Vertretung im Gemeinderat haben. Als politische Minderheiten gelten Wählergruppen, die als Vereine mit dem Zweck der politischen Betätigung organisiert sind und einen Vertretungsanspruch geltend machen.

3. Wahl des Gemeindepräsidiums

Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet gemäss dem Entwurf zum Organisationsreglement gleichzeitig mit den Gemeinderatswahlen, ebenfalls im Majorz-Verfahren an der Urne, statt. Wer für das Gemeindepräsidium kandidiert, kann – muss aber nicht – auch als Gemeinderat kandidieren. Die Wahlen für das Gemeindepräsidium und die sechs weiteren Sitze im Gemeinderat werden separat ausgemittelt.

Für die Wahl in des Gemeindepräsidium ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich, in einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird neu nicht mehr durch die Stimmberechtigten gewählt, sondern das Amt wird durch den Gemeinderat im Rahmen der Ressortzuteilung zugewiesen. Der Gemeinderat wird darauf achten, dass die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nicht der gleichen Partei angehört wie die Präsidentin oder der Präsident.

4. Neuordnung der ständigen Kommissionen

Die Neuordnung der ständigen Kommissionen ist einer der Hauptgründe für die Revision des Organisationsreglements. Folgende Kommissionen sollen im OgR der Gemeinde Dotzigen aufgehoben werden:

- Umweltkommission. Die Kommission hatte die Aufgaben Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt und Abfallentsorgung. Diese Aufgaben werden künftig direkt vom Gemeinderat oder von der Verwaltung erledigt, womit die Abläufe insgesamt effizienter werden. Selbstverständlich bedeutet die Aufhebung der Umweltkommission nicht, dass den Umweltsachen in der Gemeinde Dotzigen weniger Gewicht beigemessen wird.
- Bau- und Wasserkommission. Anstelle der ständigen Kommission sollen nicht ständige, d.h. projektbezogene Kommissionen für bedeutende Hoch- und Tiefbauvorhaben eingesetzt werden. Dadurch sollen die Ressourcen bestmöglich eingesetzt werden.
- Schulrat Oberstufe. Die Oberstufe (Sek I) ist an den Oberstufenschulverband Büetigen-Diessbach-Dotzigen ausgelagert. Die Organe des Gemeindeverbandes sind im Organisationsrecht des Verbandes zu regeln. Damit erübrigt sich eine Kommission im kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Dotzigen.
- Kulturkommission. Der Kulturkommission kamen bereits bis anhin keine Entscheidbefugnisse zu. Die Kommission wird neu auf Verordnungsstufe geregelt. Zudem wird geprüft, die Aufgaben mit einem Leistungsauftrag an einen privaten Verein zu übertragen.

Folgende Kommissionen sind ohnehin nicht mehr aktiv, müssen aber noch formell im Organisationsreglement aufgehoben werden:

- Finanzkommission

- Liegenschaftskommission

Die folgenden Kommissionen mit Entscheidbefugnissen werden weiterhin im Organisationsreglement geregelt:

- **Bildungskommission.** Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission. Die weiteren vier Mitglieder der Kommission werden an der Urne im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Die Aufgaben der Bildungskommission ergeben sich im Wesentlichen aus der kantonalen Volksschulgesetzgebung und aus dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte.
- **Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss.** Er ist dafür zuständig, die ordnungsgemässe Durchführung von Wahlen und Abstimmungen sicherzustellen. Der Abstimmungs- und Wahlausschuss besteht aus mindestens fünf, vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Präsiert wird der Abstimmungs- und Wahlausschuss von einem Mitglied des Gemeinderates.

Die Kommissionen werden im gleichen Legislatur-Rhythmus wie der Gemeinderat gewählt.

Der Gemeinderat kann weitere ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen. Diese verfügen über keine abschliessenden Entscheidbefugnisse.

5. Aufhebung der Amtszeitbeschränkung

Die Amts- bzw. Legislaturdauer von vier Jahren bleibt bestehen. Der Entwurf für das totalrevidierte Organisationsreglement sieht aber die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es zunehmend schwierig wird, geeignete Personen für ein Amt in einer Kommission oder im Gemeinderat zu finden. Eine Amtszeitbeschränkung kann zu einem Verlust von erfahrenen Amtsträgern führen und verkleinert den Kreis der Wählbaren.

Die Stimmberechtigten können und sollen darüber entscheiden, ob eine bisherige Amtsinhaberin bzw. ein bisheriger Amtsinhaber weiterfahren oder aufhören soll.

6. Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stimmberechtigten und Gemeinderat

Vor dem Hintergrund der seit dem Erlass des heutigen Organisationsreglements eingetretenen Teuerung und mit Blick auf entsprechende Anpassungen in anderen Gemeinden sieht der Entwurf für das totalrevidierte Organisationsreglement eine Erhöhung der Ausgabenkompetenz des Gemeinderates vor. Die Ausgabenkompetenzen sollen demnach neu wie folgt geregelt werden:

- bis CHF 200'000 der Gemeinderat abschliessend,

- zwischen CHF 200'000 – CHF 300'000 der Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,
- bei zustande gekommenem fakultativem Referendum sowie zwischen CHF 300'000 und CHF 1,0 Mio. die Gemeindeversammlung,
- über CHF 1,0 Mio. die Urnengemeinde.

Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die Ausgabenzuständigkeit – wie bisher – fünfmal kleiner.

Im Sinne einer Sonderbestimmung, welche der allgemeinen Ausgabenzuständigkeit vorgeht, wird die Stellenschaffung neu dem Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates zugewiesen. Da die Gemeindeversammlung weiterhin über das Budget beschliesst, besteht aber indirekt die Möglichkeit, auf den Stellenetat Einfluss zu nehmen.

Die Behandlung von zustande gekommenen Initiativen wird immer der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zugewiesen, auch wenn die mit einer Initiative verbundene Ausgabe den Betrag von CHF 1,0 Mio. übersteigt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Stimmberechtigten umfassend über die Auswirkungen der Initiative und einen allfälligen Gegenvorschlag des Gemeinderates informiert werden können.

Im Übrigen bleiben die bisherigen Regelungen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat, Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde bestehen.

7. Anstellung des Personals

Alle Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sollen künftig mit privatrechtlichem Vertrag angestellt werden. Dies hat insbesondere Einfluss auf die Begründungs- und die Beweispflicht bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.

Mit dem Wechsel zur privatrechtlichen Anstellung sind aber keinerlei Einbussen bei den Leistungen an die Mitarbeitenden (Lohn, Arbeitszeitmodell, Ferien, Versicherungen etc.) verbunden.

Es werden Allgemeine Anstellungsbedingungen (AAB) definiert, welche Teil des Arbeitsvertrages werden. Dies AAB orientieren sich am bisherigen kommunalen Personalrecht bzw. dem kantonalen Personalrecht. Wo sinnvoll, definiert die Gemeinde Dotzigen aber eigene Regeln.

8. Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Vernehmlassung

Die öffentliche Vernehmlassung zur Totalrevision des Organisationsreglements findet vom 09.04. bis 21.05.2026 statt. Mitwirken können alle, die sich zum Thema äussern möchten, insbesondere die politischen Parteien, welche direkt angeschrieben werden, sowie die

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Dotzigen. Auch Nicht-Stimmberechtigte und Unternehmungen können sich äussern.

Für die Mitwirkung wird ein Fragebogen zur Verfügung gestellt. Eine Stellungnahme zur Totalrevision kann aber auch in Briefform oder als E-Mail eingereicht werden; der Mitwirkungsfragebogen muss demnach nicht verwendet werden. Mündliche Äusserungen werden bei der Auswertung der Vernehmlassung demgegenüber nicht einbezogen.

Eingaben im Rahmen der Mitwirkung haben unter Angabe des Vor- und Nachnamens bzw. des Vereins- oder Firmennamens zu erfolgen. Anonyme Eingaben werden nicht ausgewertet. Die Personenangaben werden vertraulich behandelt.

Eingaben können bis zum 21.05.2026 bei der Gemeindeverwaltung Dotzigen abgegeben oder per E-Mail eingereicht werden.

Es wird ein Bericht über die Vernehmlassung erstellt. In diesem werden keine Namen von natürlichen Personen genannt. Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung werden ebenfalls in diesem Bericht beantwortet.

April 2026 / Gemeinderat Dotzigen